

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Werdau vom 30. Oktober 2000**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau hat am 30. Oktober 2000 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338), die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Werdau ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Freiwilligen Feuerwehren Königswalde, Langenhessen, Leubnitz, Steinpleis und Werdau.
- (2) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen in den Ortsteilen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, Alters- und Ehrenabteilungen sowie ein musiktreibender Zug im Ortsteil Werdau.
- (3) Die Leitung der Feuerwehren obliegt den Wehrleitern und ihren Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
  - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.Im Übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.
- (2) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 7 SächsBrandschG kann die Feuerwehr freiwillige Aufgaben für Hilfs- und Sachleistungen übernehmen, wie:
  - die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
  - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsmaßnahmen,
  - andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.
- (3) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

- (4) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
- das vollendete 16. Lebensjahr,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung, eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsABl. S. 291).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Absatz 2 SächsBrandschG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die zuständige Wehrleitung kann bei der Aufnahme eine einjährige Probezeit festlegen, in der der Dienstanfänger die notwendige Grund- und Standortausbildung erfolgreich zu absolvieren hat.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den zuständigen Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

### **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn die zuständige Wehrleitung nach Ablauf der einjährigen Probezeit nach § 3 Absatz 3 nicht die Bewährung feststellt, oder wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Absatz 2 SächsBrandschG wird oder
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Bei Bedarf kann der aktive Feuerwehrdienst von Angehörigen der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag und nach Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bestätigung über die jeweils vorgeschriebene gesundheitliche Tauglichkeit für den aktiven Feuerwehrdienst jeweils um ein Jahr verlängert werden.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder er 25 Dienstjahre vollendet hat.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen einer Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter, bis zu vier weitere Mitglieder eines Feuerwehrausschusses und einen Schriftführer zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 10 SächsBrandschG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Nach der Teilnahme an Einsätzen in der Nacht vor Werktagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr können die Einsatzkräfte die Einsatzzeit als Ruhezeit nachholen. Diese Zeit gilt hinsichtlich der Freistellung als Einsatzzeit.
- (4) Funktionsträger der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Werdau festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die notwendigen Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der zuständige Wehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte werden von den zuständigen Wehrleitungen in Abstimmung mit den Feuerwehrausschüssen widerruflich bestellt. Sie sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehren und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehren nach außen.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte wählen einen Gemeindejugendfeuerwehrwart als Gesamtbeauftragten der Jugendfeuerwehren für den Gemeindefeuerwehrausschuss aus ihrer Mitte. Das Wahlergebnis ist dem Oberbürgermeister zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der zuständige Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen, wenn sie 25 Dienstjahre vollendet haben oder der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlungen der Feuerwehren
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Feuerwehrausschüsse
- die Gemeindewehrleitung
- die Wehrleitungen

## **§ 10 Hauptversammlungen der Feuerwehren**

- (1) Unter dem Vorsitz ihres Wehrleiters führt jede Feuerwehr jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ihrer Angehörigen durch. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. An der Hauptversammlung nehmen der Oberbürgermeister und/oder sein Stellvertreter und seine Beauftragten und der Gemeindewehrleiter teil.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und schriftlich dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

### **§ 11 Feuerwehrausschüsse; Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) In jeder Feuerwehr kann ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitungen. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Wehrleitern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Gesamtbeauftragten der Jugendfeuerwehren. In ihrer Hauptversammlung kann jede Feuerwehr einen weiteren Feuerwehrangehörigen als Mitglied in den Ausschuss wählen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Oberbürgermeister bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Oberbürgermeister und/oder sein Stellvertreter und seine Beauftragten, die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und ein Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 12 Gemeindefeuerwehrleitung**

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern. Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden durch den Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen des § 16 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl einer Gemeindefeuerwehrleitung wird der Gemeindefeuerwehrleiter in der ersten konstituierenden Sitzung des Gemeindefeuerwehrausschusses durch die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die nach § 10 Absatz 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Bestätigung der Wahl durch den Oberbürgermeister berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Technischen Ausschusses als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er führt die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung der Wehrleiter nach dem Gesetz und dieser Satzung.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann
  - die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 24 Dienste durchgeführt werden,
  - die Dienst- und Ausbildungspläne der örtlichen Feuerwehren und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorzulegen und zu bestätigen,
  - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
  - (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

- (9) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

### **§ 13 Wehrleiter der Feuerwehren**

Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Hauptversammlungen der Feuerwehren in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gilt für sie § 12 Absätze 1 und 3 bis 10 entsprechend. Die Wehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter über alle wichtigen Probleme und Entscheidungen zu feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu informieren bzw. diese mit ihm abzustimmen.

### **§ 14 Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechen. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

### **§ 15 Schriftführer**

- (1) Die Schriftführer werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss in den Feuerwehren von den Hauptversammlungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



- (2) Die Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses bzw. über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG durchzuführenden Wahlen sind mindestens vier Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht bei der Wahl in einer Feuerwehr nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist der an Dienstjahren ältere Kandidat gewählt.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis bedarf der Bestätigung durch den Oberbürgermeister. Spätestens eine Woche nach der Wahl ist ihm durch den Wahlleiter eine Wahl Niederschrift vorzulegen.
- (8) Für die Wahlen in den Feuerwehren gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

## **§ 17 Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit**

- (1) Die Stadt erkennt die langjährige aktive Dienstpflichtenerfüllung der Feuerwehrangehörigen auf Antrag der Wehrleitung an.

- (2) Die Anerkennung geschieht in Form einer durch den Oberbürgermeister verliehenen Urkunde und einer finanziellen Zuwendung.
- (3) Die Anerkennung erfolgt zu jedem vollendeten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zur Feuerwehr und zwar für
- |          |            |
|----------|------------|
| 10 Jahre | 100,00 DM  |
| 20 Jahre | 200,00 DM  |
| 30 Jahre | 300,00 DM  |
| 40 Jahre | 400,00 DM  |
| 50 Jahre | 500,00 DM. |
- (4) Die Auszeichnung erfolgt durch den Oberbürgermeister zur Hauptversammlung der Feuerwehr. Ausnahmen können Dienstjubiläen der Ehren- und Alterskameraden sein.
- (5) Die Zugehörigkeit zu anderen Feuerwehren sowie Dienstzeiten im Sinne von Artikel 12 a des Grundgesetzes werden angerechnet.

### **§ 18 Förderung des Vereinszwecks für Feuerwehrvereine**

- (1) Den Feuerwehrvereinen der Stadt fließen zur Förderung des Vereinszwecks Entgelte aus Einnahmen der Stadt für personelle Leistungen (Personalkosten) der Feuerwehr entsprechend der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Werdau zu. Durch die Stadt für den jeweiligen Einsatz geleistete Erstattungen, wie erstattetes Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung und erstatteter Verdienstausschlag, sind abzuziehen.
- (2) Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel erhalten die Feuerwehrvereine darüber hinaus jährlich einen Betrag in Höhe von 45,00 DM pro aktiven Feuerwehrangehörigen. Grundlage bildet die Stärkemeldung der Jahresstatistik an das Landratsamt Zwickauer Land.
- (3) Die Feuerwehrvereine geben dem Kämmereiamt jährlich einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Beträge zur Prüfung ab und teilen dem Ordnungs- und Rechtsamt Änderungen bei der Besetzung ihrer Vorstände unaufgefordert mit.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 2. April 1992 außer Kraft. § 18 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Werdau, den 1. November 2000

Gerber  
Oberbürgermeister

(DS)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## **1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Werdau vom 30. Oktober 2000**

**Vom 21. Dezember 2001**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau hat am 20. Dezember 2001 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der am 20. Dezember 2001 gültigen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“, die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 Euro“, die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“, die Angabe „400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 Euro“ und die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 Euro“ ersetzt.

In § 18 Absatz 2 wird die Angabe „45,00 DM“ durch die Angabe „23,00 Euro“ ersetzt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werdau, den 21. Dezember 2001

Dittrich (DS)  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.